

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG mit Wirkung zum 1. April 2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3a Satz 1 SGB V verpflichtet, die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen zu analysieren.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 444., 445., 446. und 458. Sitzung die notwendigen Regelungen zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) getroffen. Der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses hat sich in seiner 445. Sitzung auf eine Evaluation der Auswirkungen der vom Bewertungsausschuss beschlossenen TSVG-Regelungen verständigt. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 das Nähere zum Inhalt der Analysen bestimmt.

Mit der TSVG-Schnellinformation hat der Bewertungsausschuss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Datenlieferungen für eine erste konkrete zeitnahe Analyse der Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des TSVG beschlossen. Das im Nachgang hierzu in der AG Datenkonzepte abgestimmte Berichtskonzept beinhaltet weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen der beschlossenen TSVG-Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des BMG.

Der vorliegende Beschluss beschreibt die notwendige Datengrundlage, um weiterführende Analysen zu den Auswirkungen der o. a. Beschlüsse des Bewertungsausschusses auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare und auf die Ausgaben der Krankenkassen durchzuführen.

## **2. Regelungsinhalte**

Der vorliegende Beschluss sieht die jährliche Übermittlung von Daten in den vier Satzarten TSVG\_C bis TSVG\_F für die Berichtsquartale 2/2019 bis 4/2021 durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses vor.

In der Satzart TSVG\_C werden je Kassenärztlicher Vereinigung am Ort der Arztpraxis abrechnungsgruppenbezogene Angaben zur Zahl der Arztgruppenfälle und Patienten in TSVG-Konstellationen, innerhalb der MGV sowie insgesamt erhoben. Darüber hinaus wird zu Vergleichszwecken die Zahl der Arztgruppenfälle und Patienten im Vorjahresquartal des jeweiligen Berichtsquartals erhoben. In der Satzart TSVG\_D werden je Kassenärztlicher Vereinigung am Ort der Arztpraxis dieselben Kennzahlen (ausgenommen Patientenzahlen) summarisch erhoben. Mithilfe der Informationen aus den Satzarten TSVG\_C und TSVG\_D sind – unter Verwendung von Angaben der Tabelle TSVG\_A aus der TSVG-Schnellinformation – u. a. vergleichende Analysen zu den Fallzahlen und Fallwerten innerhalb und außerhalb von TSVG-Konstellationen, auch im Vergleich zu Fällen innerhalb der MGV, sowie vergleichende Betrachtungen vor und nach Einführung des TSVG möglich.

In der Satzart TSVG\_E werden je Kassenärztlicher Vereinigung am Ort der Arztpraxis abrechnungsgruppenbezogene Angaben zu Hausarzt-Vermittlungsfällen erhoben. Konkret wird die Zahl der Hausarztvermittlungen an Fachärzte der zugehörigen Zahl der fachärztlichen Weiterbehandlungen gegenübergestellt. Diese Informationen ermöglichen Analysen zum Anteil der von Patienten wahrgenommenen und nicht wahrgenommenen hausarztvermittelten Termine beim Facharzt.

In der Satzart TSVG\_F werden je Kassenärztlicher Vereinigung am Ort der Arztpraxis abrechnungsgruppen- und organisationsformbezogene Angaben zur Zahl der Ärzte mit mindestens einer Weiterbehandlung nach einer Hausarzt-Vermittlung sowie die Gesamtzahl aller Ärzte erhoben. Hieraus lässt sich der prozentuale Anteil der Ärzte mit Hausarzt-Vermittlungen ermitteln.

## **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.